



**WEITERE FESTSETZUNGEN:**

- Das Bauland ist als Ferienhausgebiet festzusetzen. Zutreffend sind ausschließlich Ferienhäuser, als Einzelhäuser, soweit durch Einfriedung im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist.
- Die Grundstücke sind 450 - 1100 m groß. Die überbaute Fläche der Ferienhäuser darf 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Das Abstellen sämtlicher Fahrzeuge ist außer den vorgesehenen Stellplatzflächen (Zufahrt zur Garage oder Zufahrtsflächen) auf den Grundstücken nicht zulässig. Nicht zulässig ist ebenso das Abstellen von Camping- oder Wohnwagen auf den Grundstücken.
- Für die Bepflanzung ist der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Landschaftsplan (Landschaftsarchitekt E. Herkert 1972 Estenfeld 10 Würzburg, Schillerstr. 7.) maßgebend. Als weitere Grundriße des Bebauungsplanes gehört auch beiliegender Höhenschnittplan, sowie der Verkehrsplan (Ing. Büro Schagdri, Schweinfurt).
- Stellflächen sind teilweise auf den Grundstücken, teilweise neu zu errichten. Die Ausführung der Oberfläche für Stellplätze ist in Beton-Verbundsteinen auszuführen und oblie den Grundstückseigentümern.
- Die Einfriedung in den Bauquartieren A-A1-B-C hat wie nachstehend zu erfolgen: Bauweise A1: - 5. Anl. des B-Plans. Im Bauquartier A-A1 ist nur eine Gesamteinzunennung an der Straßenseite mit weitmächtigem Maschendrahtzaun max. 1,00 m Höhe ohne Sockel, jedoch mit Hinterpflanzung zulässig. Einfriedungen der Grundstücke gegeneinander sind nicht zulässig. Die Anbringung von Sichtblenden ist nicht gestattet.
- Im Bauquartier B ist eine Einzunennung mit weitmächtigem Maschendrahtzaun an der Straßenseite, sowie der Grundstücke gegeneinander mit max. 1,00 m Höhe ohne Sockel über natürlicher Geländeoberkante mit Hinterpflanzung zulässig. Das Anbringen von Sichtblenden ist nicht gestattet.
- Im Bauquartier C ist eine Einzunennung längs der Straßenseite mit Zaun, ohne Sockel mit max. 1,00 m Höhe, sowie zwischen den Grundstücken weitmächtigem Maschendrahtzaun max. 1,00 m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig. Das Anbringen von Sichtblenden ist nicht gestattet.
- Die Gestaltung der Fassaden bzw. der Anstriche sind so zu halten, daß sie sich gut in die Landschaft einfügen. Es dürfen keine grellen Farben verwendet werden (nur gedeckte Farben).
- In Massiv-Ferienhaus Flurstück Nr. 502/14 wird die Verwaltung ungenutzt gelassen.

Die Bebauung im Bauquartier A1-B-C hat wie nachstehend zu erfolgen:

Bauquartier A1: 1 x 1 x 1 Massiv-Ferienhaus, abgesetztes Satteldach, Dachneigung 20°.

Bauquartier A2: 1 x 1 x 1 Massiv-Ferienhaus mit ausgebautem Erdgeschoss und teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Dachneigung 25°/25°/25°/25°.

Bauquartier B: 1 x 1 x 1 Holz-Ferienhäuser, Pultholz, Dachneigung 25°/25°/25°.

Bauquartier C: 1 x 1 x 1 Holz-Ferienhaus, unsymmetrisches Satteldach, Dachneigung 10° bzw. 10°/25°/25°.

Die Dachfläche der Massivhäuser ist im Kellerbereich anzubringen der Holzhäuser im Kellerbereich rotbraun einzudecken.

Die Fläche des Grundstückes Flurstück Nr. 512/12 ist für Spielplätze vorzusehen.

Garagen sind auf den Grundstücken zulässig, soweit nicht für die Grundstücke ein Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Keine Garagen sind zulässig im gesamten Bauquartier A/A1, Bauquartier B südlich der E-Straße (nördliche Bauzelle) Bauquartier C, soweit die Garagen nicht schon im UG bestehen.

Stellplätze in den Bauquartieren A - B - C wie im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Schutzzone für die Fernwasserleitung ist von Bauten aller Art freizuhalten.

Fernwasserleitungen sind nicht zulässig.

Sonstige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

**DER ARCHITEKT:**

*K. ROTH*

KARL ROTH  
GEROLZHOFEN, IM NOVEMBER 1974  
GEANDERT, IM JANUAR 1975  
D. 01. 5/75

**ZEICHENERKLÄRUNG - FERIENHAUSBEREICH**

- |   |       |  |   |
|---|-------|--|---|
| F | ----- | Grenze des Geltungsbereiches   |   |
| F | ----- | Weg- und Straßenbegrenzungslinie   |   |
| F | ----- | Abgrenzung   | H |
| F | ----- | Streifenfläche   | H |
| F | ----- | Parkplätze   | H |
| F | ----- | überdachter Stellplatz, Standort - Bauplatz  |   |
| F | ----- | Garage in Massivbauweise mit Flachdach und unterirdischer Sichtbetondeckung, Dachneigung 10°               |   |
| F | ----- | Weg- und Straßenbreiten  |   |
| F | ----- | Massiv-Ferienhaus, abgesetztes Satteldach, Dachneigung 20°   |   |
| F | ----- | Massivhaus mit ausgebautem Erdgeschoss und teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Dachneigung 25°/25°/25°/25° |   |
| F | ----- | Massiv-Ferienhaus, Pultholz, Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss einseitig, Dachneigung 25°/25°/25°   |   |
| F | ----- | Holz-Ferienhaus, Pultholz, unsymmetrisches Satteldach, flacher Teil 10°, steiler Teil 30°/25°              |   |
| F | ----- | Untergesch. voll- bzw. teilweise ausgebaut   |   |
| H | ----- | Schutzzone für Fernwasserleitung von Bauten aller Art freizuhalten   |   |
| H | ----- | 20 KV - Leitung  |   |
| H | ----- | Fernwasserhauptleitung   |   |
| F | ----- | Grünflächen  |   |
| H | ----- | Flurstücksgrenze   |   |
| H | ----- | bestehende Grundstücksgrenzen  |   |
| H | ----- | Grundstücksteile   |   |
| F | ----- | Fläche für Elektro-, Gas- und Wasserleitungen  |   |
| F | ----- | versorftes Gelände   |   |
| F | ----- | F - Festsetzung  |   |
| H | ----- | H - Hinweis  |   |

**TEKTUR - und ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN FERIENDORF MICHELA FESTSETZUNGEN U. HINWEISE**

Auf der baulichen Nutzung Ferienhausgebiet I (Bauweise I) Bauweise II (Bauweise II) Bauweise III (Bauweise III) Mindestgröße der Baugrundstücke 1.500 m<sup>2</sup> Mindestabstand 100 m Mindestabstand 100 m

Die Tektur- u. Bebauungsplan-Erweiterung hat gem § 2 Abs. 6 Nr. 1 BauG vom 17. Februar 1976 bis einschl. 30. März 1976 öffentlich ausgelegt.

den 31. März 1976  
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Tektur- u. Bebauungsplan vom Oktober 1975 gem. § 10 BauG am 20. März 1976 in seiner Sitzung als Satzung beschlossen.

den 31. März 1976  
1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 24. 1976 Nr. 2/510

Schweinfurt, 24. 1976  
Landratamt i.A.  
Beck RD

18. April 1974 23. Juni 1974 17. April 1974  
18. 5. 1974  
21. April 1974